

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ludwigsfelde

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], in Verbindung mit den §§ 1 bis 3, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde vom 15.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Ludwigsfelde erhebt eine Vergnügungssteuer auf Spiel- oder Geschicklichkeitsapparate und auf das Spielen um Geld als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die Benutzung von Spiel- oder Geschicklichkeitsapparaten .

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
- b) an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen, für jeden zugänglichen Orten

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit der Aufstellung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsapparates an den in § 2 Buchstaben a) und b) genannten Orten. Sie endet mit dem Kalendermonat, in dem die Aufstellung beendet wird und dies entsprechend § 6 angezeigt wird.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).
- (2) Neben dem Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder die Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Apparate bereitgestellt werden.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO).

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel- oder Geschicklichkeitsapparaten mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis pro Kalendermonat und dem Aufstellort erhoben. Einspielergebnis (sogenannter Kasseneinhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich ausgezahlter Gewinne.

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl, dem Aufstellort und der Dauer der Aufstellung.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Halter der Apparate (Aufsteller) ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen innerhalb von 10 Kalendertagen nach Aufstellung der Stadt Ludwigsfelde mitzuteilen.

§ 7 Steuersatz

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Buchstabe a)) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €
2. an sonstigen Orten (§ 2 Buchstabe b))
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 20,00 €
3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, 400,00 €

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 14. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist bei der Stadt Ludwigsfelde eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer bis zum 21. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres an die Stadtkasse zu entrichten. Die Entgegennahme der Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich.

(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(4) Bei der Besteuerung nach Einspielergebnis sind den Steueranmeldungen nach Absatz 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und das Einspielergebnis (sogenannter Kasseneinhalt) enthalten müssen.

§ 9 Steuerschätzung

In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 8 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume von der Stadt Ludwigsfelde gemäß § 12 KAG i. V. m. § 162 AO geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 10 Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner die Fristen für die Steueranmeldung nicht wahrt, kann gemäß § 12 KAG i. V. m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag von maximal 10 Prozent der festgesetzten Steuer erhoben werden.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Ludwigsfelde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG sind anzuwenden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer als Steuerschuldner vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 6 Anzeigepflicht
2. § 8 Absatz 2 Steueranmeldung
3. § 8 Absatz 4 Einreichung der Zählwerkausdrucke
4. § 11 Verweigerung des Zutritts

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von mindestens 50,00 Euro und höchstens 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 12.12.2006 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 21.12.2015

gez. Andreas Igel
Bürgermeister